Forst
betriebs
gemeinschaft
Würzburg w.V.

Würzburger Straße 1, 97292 Uettingen
Tel. 09369/9849870

Satzung

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

§ 2 Zweck und Aufgabe

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte

§ 6 Pflichten

§ 7 Finanzierung des Zusammenschlusses

§ 8 Organe der Vereinigung

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

§ 14 Geschäftsführung

§ 15 Schriftführer

§ 16 Rechnungsführung

§ 17 Kassenprüfung

§ 18 Auflösung der Vereinigung

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Januar 1992 beschlossen.
Eine Änderung der Satzung wurde am 16.02.2005 in der Mitgliederversammlung verabschiedet und durch die Verleihungsbehörde mit Wirkung vom 04.10.2005 genehmigt.
Eine weitere Änderung der Satzung wurde am 24.05.2017 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Datum der Genehmigung vom 19.01.2019 durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Verleihungsbehörde) in Kraft.
Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.05.2019 nochmals geändert und von der Verleihungsbehörde am 09.07.2019 genehmigt.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg“ (FBG). Er strebt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB sowie die Anerkennung als FBG nach § 18 Bundeswaldgesetz an. Nach Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins erhält er den Zusatz w.V..

2. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat ihren Sitz in Würzburg oder in einer Landkreisgemeinde.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Wirkungsbereich der Forstbetriebsgemeinschaft erstreckt sich auf den Waldbesitz aller Mitglieder in Stadt und Landkreis Würzburg.

§ 2
Zweck und Aufgabe

1. Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft ist die Förderung und Erhaltung des privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im FBG-Wirkungs- und Geschäftsbereich sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Grundstücke.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt der FBG insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder.

a) Vertretung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung und des Waldbesitzes.

b) Betriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Planung und Durchführung aller forstlichen Maßnahmen.

c) Betriebsleitung und Betriebsausführung für kommunale Waldbesitzer sowie die treuhänderische Verwaltung von Mitgliedsflächen bei privaten Waldbesitzern.

d) Verkehrssicherungspflicht

e) Gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitglieder. Hierbei kann die FBG selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftreten. Sie kann aber auch als Vertreter mit Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldete Holz abschließen.

f) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes und Erstellung gemeinsamer Regeln für die Vermarktung.

g) Gemeinsamer Bezug sowie An- und Verkauf von Forstpflanzen, Zaunbaumaterial und aller für die Waldbewirtschaftung benötigten Materialien.

h) Ausschreibung und Abwicklung der Selbstwerbungshiebe und die Vermittlung von forstlichen Dienstleistungsunternehmen sowie den Abschluss von Verträgen im Namen des Mitgliedes.

i) Beratung und Unterweisung der Mitglieder über die im Bundeswaldgesetz vorgegebenen Aufgaben hinaus. Information und Vermittlung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anhand von Versammlungen, Vorträgen, Rundschreiben, Kurse, Schulungen sowie die Beratung der Mitglieder über Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -aushaltung.

j) Förderung und Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinie sowie aller Bestrebungen zur Erhaltung einer nachhaltigen naturnahen Bewirtschaftung und zum Schutz des Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.

k) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine Einnahme-Überschuss-Rechnung gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorzulegen.
Dies gilt nicht, sofern die FBG die Erzeugnisse ihrer Mitglieder erwirbt, für ihre Mitglieder als Kommissionärin auftritt oder nach §141 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung buchführungspflichtig ist.
In diesen Fällen hat sie:

- Jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten.

Und

- Jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des Formblatts der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen und diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
- Soweit die FBG die in § 267 Abs 2 HGB angegebenen Größenklassen für mittelgroße Kapitalgesellschaften erreicht, ist sie zudem verpflichtet, den Jahresabschluss entsprechend den §§ 316 ff. HGB (Drittes Buch, Zweiter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften, Dritter Unterabschnitt Prüfung) durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Abschlussprüfer ist entsprechend §319 HGB auszuwählen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Vereinsgebiet Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke besitzt.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ohne selbst Waldbesitzer zu sein, die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Jedes fördernde Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht.

3. Die Aufnahme in die Forstbetriebsgemeinschaft ist schriftlich (Beitrittserklärung) zu beantragen. Über den Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller gilt als aufgenommen wenn er nicht binnen einer Frist von einem Monat (gerechnet ab Zugang bei der FBG) eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrages erhält.

4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der FBG, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

   a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
   b) durch Austritt;
   c) durch Ausschluss.

2. Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft -unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten- zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

3. Der Austritt ist erstmals zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres zulässig.

4. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der Forstbetriebsgemeinschaft, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

6. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

7. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

8. Ausgeschlossene Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der Forstbetriebsgemeinschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5
Rechte

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

a) an den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

b) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen von den Organen der Vereinigung beraten zu lassen, die Einrichtungen der Vereinigung zu benutzen und die Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, die der Vereinigung für ihre ordentlichen Mitglieder zustehen.

§6
Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

a) Die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und an den Veranstaltungen tätig Anteil zu nehmen;

b) die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen;

c) die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten

d) das Eigentum der Vereinigung schonend zu behandeln, es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen und jeden durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstehenden Schaden zu ersetzen;

e) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen

f) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezugs bestellten Gegenstände abzunehmen.

§ 7
Finanzierung des Zusammenschlusses

Die FBG finanziert sich durch:

a) Jahresbeiträge und Kostenerstattungen,

b) Entgelte für Dienstleistungen sowie Benutzung vereinseigener Geräte und Einrichtungen,

c) Provision aus Vermittlungsgeschäften,

d) freiwillige Zuwendungen

e) die Erhebung von Umlagen, die nur aus dringendem Grund erhoben werden dürfen.

Die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag obliegt der Mitgliederversammlung.

Über die Höhe und Festsetzung der Entgelte für Dienstleistungen entscheidet die Vorstandschaft.

Bei außerordentlichem Mittelbedarf für größere Anschaffungen oder wenn ein unvorhersehbares Ereignis eintritt und das Problem mit den vorhandenen Mitteln nicht bewältigt werden kann ist eine einmalige Umlage zulässig. Über die Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 8
Organe der Vereinigung

1. Organe der Vereinigung sind

   - der Vorstand
   - die Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

3. Die Haftung des Vorstands ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: Einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus der FBG oder Versterbens vorzeitig aus, ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

3. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.

5. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mit mindestens 8 Tagen Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt oder die Tagesordnung bei Mehrheit vom Vorstand um wichtige Punkte geändert oder erweitert werden.

6. Das Amt eines Vorstandes ist ein Ehrenamt. Unkosten, die einem Mitglied des Vorstandes durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

7. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Nur für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten soll.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand hat folgende Aufgaben

    1. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse.

    2. Bestellung des Geschäftsführers und des Rechnungsführers sowie Festsetzung ihrer Aufwandsentschädigung.

    3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

    4. Erstellung des Haushaltsvoranschlages sowie die Vorlage einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung an die Mitgliederversammlung.

    5. Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln.

6. Entscheidung von Anträgen über Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen.

7. Festsetzung bzw. Anordnung der Entgelte nach §7b.

8. Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied als Ordnungsstrafe eine angemessene Geldbuße festsetzen.

- Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Forstbetriebsgemeinschaft gem. § 26 BGB.

2. Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung.

3. Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4. Einberufung des Vorstandes.

5. Verwaltung des Vermögens der Forstbetriebsgemeinschaft.

6. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.

7. Vorlage der Anträge bei der Mitgliederversammlung.

§ 11
Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungstermins.

2. Das Stimmrecht erfolgt nach der Waldbesitzfläche. Pro angefangene 50 ha erhält jeder Waldbesitzer, der Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg ist, je eine Stimme. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit Stimmenmehrheit getroffen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Lediglich bei Antrag zur Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der nach Abs. 2 gebildeten Stimmen anwesend sein und mit zwei Drittel Mehrheit entscheiden. Kommt kein gültiger Beschluss zustande ist binnen eines Monats zu einer zweiten Mitgliederversammlung zu laden. Bei der zweiten Versammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit über die Auflösung.

§ 12
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Wahl des Vorstandes

b. Festsetzung bzw. Anordnung der Mitgliedsbeiträge.

c. Beschlussfassung über den jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenbericht sowie den Haushaltsvoranschlag und den Arbeitsplan, Entlastung des Vorstandes, des Geschäftsführers und des Rechnungsführers.

d. Beschlussfassung über alle Ausgaben, soweit die den Betrag von 5000,- € im Einzelfall übersteigen.

e. Festsetzung und Änderung der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Verleihungsbehörde.

f. Ausschluss und Wiederaufnahme von Vereinsmitgliedern.

g. Beschluss über Auflösung der Vereinigung.

h. Beschluss über Anträge von Mitgliedern.

i. Überwachung der Erfüllung der Aufgaben der FBG

§ 13
Beurkundung von Beschlüssen

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14
Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte wird einem Geschäftsführer übertragen.

2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

3. Der Geschäftsführer soll zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

§ 15
Schriftführer

1. Der Schriftführer wird vom Vorstand gewählt. Der Schriftführer kann gleichzeitig Geschäftsführer sein. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2. Ebenso können die Aufgaben des Rechnungsführers von der Schriftführung übernommen werden.

3. Der Schriftführer soll zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

§ 16
Rechnungsführung

1. Die Führung der Kassengeschäfte wird einem Rechnungsführer übertragen.

2. Der Rechnungsführer wird vom Vorstand gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

3. Der Rechnungsführer soll zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

§ 17
Kassenprüfung

Einmal im Jahr wird die Kasse der Forstbetriebsgemeinschaft vom Vorsitzenden zusammen mit einem Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft geprüft.
Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte unabhängige und sachkundige Kassenprüfer geprüft.
Über alle Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 18
Auflösung der Vereinigung

Bei der Auflösung der Vereinigung muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der Vereinigung verbürgt. Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, dann fällt das Vermögen der Vereinigung anteilmäßig den jeweiligen Gemeinden zu, die es zu einem Vertragsziel entsprechenden Zweck zu verwenden haben. Die Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

§ 19
Salvatorische Klausel

Jede Änderung der Satzung muss für ihre Wirksamkeit von der Verleihungsbehörde genehmigt werden.